

Satzung
des
Wassersportverein-Wangen
Bodensee
WWa

Gründung: 2. Juni 1969

§ 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Der Wassersportverein Wangen e.V. mit Sitz in Öhningen-Wangen / Bodensee, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wassersports. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
- 1.5 Der Wassersportverein Wangen ist Mitglied im Deutschen Seglerverband, im Landessportbund, bzw. Landes Seglerverband und im Bodensee Seglerverband. Er unterstützt deren Ziele, solange sie sich mit den Vereinszielen im Einklang befinden.
- 1.6 Der Wassersportverein Wangen hat das Kurzzeichen WWWa.
- 1.7 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIELE

- 2.1 Pflege und Förderung des Wassersports
- 2.2 Herbeiführung guter Kameradschaft unter seinen Mitgliedern durch sportliches Zusammenwirken.
- 2.3 Beratung seiner Mitglieder in allen wassersportlichen Angelegenheiten.
- 2.4 Beschaffung und Sicherung von Bootsliegplätzen für seine Mitglieder.
- 2.5 Zusammenarbeit mit allen anderen Vereinigungen, die sich körperliche und sportliche Ertüchtigung zum Ziel gesetzt haben,

Irgendwelche anderen als die hier angegebenen Ziele, insbesondere politische konfessionelle Bestrebungen, sowie Bindungen, sind innerhalb des WWWa ausgeschlossen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied kann jede unbescholtene Person im Alter von über 8 Jahren werden, die im Landkreis Konstanz, einen Wohnsitz hat, und aktiv insbesondere den Segelsport betreiben will.
- 3.2 Jugendmitglieder:
Sie können bis zum 18. Lebensjahr der Jugendabteilung angehören. Sie haben vom 16. Lebensjahr an Wahlrecht.
- 3.3 Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 3.4 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der gesamte Vorstand. Zur Aufnahme bedarf es der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters ausschlaggebend.
- 3.5 Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung bedarf es jedoch keiner Begründung.
- 3.6 Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich Jahresmitgliedschaft und beginnt mit dem Aufnahmedatum.
- 3.7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.8 Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem 1. Vorsitzenden gegenüber mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.
- 3.9 Rückständige Jahresbeiträge und Gebühren, Schulden irgendwelcher Art, sowie eingegangene Verpflichtungen dem Verein gegenüber, bleiben von der Austrittserklärung unberührt.
- 3.10 Mit der Austrittserklärung erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
- 3.11 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den gesamten Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - a.) gegen Mitglieder, die in grober Weise gegen die Satzung verstoßen oder dem Ansehen des WWVa in der Öffentlichkeit schaden.
 - b.) Gegen Mitglieder, welche trotz schriftlicher Mahnung rückständige Gebühren Jahresbeiträge oder andere Schulden dem Verein gegenüber, unbegründet nicht binnen der festgesetzten Frist begleichen. Als Begründung gelten jedoch nachweisbar unverschuldete finanzielle Notlagen infolge Arbeitslosigkeit, Krankheit, usw..

- 3.12 Zum Ausschluss bedarf es der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters ausschlaggebend.
- 3.13 Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Zuvor ist jedoch dem Mitglied Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben.
- 3.14 Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss binne 14 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung, schriftlich beim 1. Vorsitzenden Berufung einzulegen. Die Entscheidung wird in diesem Falle in geheimer Abstimmung von der Mitgliederversammlung getroffen und rechtskräftig.
- 3.15 Der WVVa behält sich das Recht vor, von einem Ausschluss den Deutschen Seglerverband oder direkt unter „vertraulich“ die Vorstandschaft anderer Wassersportvereine zu informieren.
- 3.16 Rückständige Jahresbeiträge, Gebühren oder sonstigen Schulden dem Verein gegenüber werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen fällig.

§ 4 VEREINSORGANE

4.1 Die Organe des Vereins sind:

a.) die Mitgliederversammlung.

Sie besteht aus den Mitgliedern und tritt jährlich im 1. Quartal zusammen. Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindesten 14 Tage vorher mittels Rundschreiben dazu ein. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Gesamtvorstand und die Kassenprüfer. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Vorstandschaft beschlossen und einberufen werden. Sie sind ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich beantragen und ausführlich begründen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden, bzw. dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

b.) Vorstandschaft.

Ihr obliegt die Aufnahme der Mitglieder, Vergabe der Liegeplätze (bei der Liegeplatz-vergabe müssen mindestens 2/3 der Vorstände anwesend sein), Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Überwachung des Vereinslebens, Verwaltung des Vereinsvermögens und –besitzes, Anordnung und Durchführung von Wettfahrten und sonstigen Veranstaltungen,

Aufstellung, Ergänzung oder Abänderung der Vereinsordnung, Führung der laufenden Geschäfte, sowie der Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Der **1. Vorsitzende** leitet den Verein und die Versammlungen. In der Vorstandschaft ist er Erster unter Gleichen. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gebunden und hat deren Vollzug, sowie die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder zu überwachen. Der 1. Vorsitzende fertigt den Jahresbericht an und unterzeichnet sämtlich Schriftstücke.

Der **2. Vorsitzende** vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist für die geselligen Veranstaltungen verantwortlich.

Der **Takelmeister** betreut das Vereinseigentum. Er hat Neuanschaffungen materiell und finanziell zu überwachen.

Der **Schriftführer** erledigt den Schriftwechsel des Vereins in engster Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden. Er fertigt die Versammlungs- und Verhandlungsprotokolle. Ihm obliegt die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

Der **Kassier** verwaltet die Vereinskasse und ist für diese voll verantwortlich. Bei der Mitgliederversammlung hat er über den Kassenstand Bericht zu geben. Er führt sämtlichen, die Kassenangelegenheiten betreffenden Schriftwechsel.

Der **Regattaleiter** hat die Vorbereitungen zusammen mit dem gesamten Vorstand für die Regatta zu treffen. Er hat für die ordnungsgemäße Abwicklung der Wettfahrten zu sorgen. Ihm obliegt die alleinige Entscheidungsbefugnis am Regattatag über alle mit den Wettfahrten zusammenhängenden Fragen.

Der **Jugendwart** betreut die Jugendmitglieder. Er ist für die Schulung der ihm anvertrauten Jugendmitglieder verantwortlich.

Der **Beisitzer Jugend/Regatten** unterstützt Jugendleiter und Regattaleiter bei ihren Aufgaben.

Der **Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit** unterstützt den Schriftführer und übernimmt speziell den Bereich Kommunikation zu Mitgliedern und Öffentlichkeit.

c) Kassenprüfer

Die **Kassenprüfer** können nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie prüfen unabhängig die rechnerischen Kassenvorgänge des Vereins und erstatten hierüber bei der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht.

Kann ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner gewählten Periode seine Vorstandstätigkeit ganz oder teilweise über einen längeren Zeitraum nicht mehr wahrnehmen, kann ein anderes Vorstandsmitglied diesen Bereich kommissarisch übernehmen.

4. 2 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die durch seine Geschäftsführung entstehenden Kosten sind jedoch vom Verein zu tragen. Grössere Ausgaben sind von der Mitgliederversammlung zu bewilligen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstände.

§ 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 5.1 Beachtung der Satzung und anderer Vereinsvorschriften.
- 5.2 Förderung der Vereinsziele nach besten Kräften.
- 5.3 Unterlassung aller Handlungen, die dem Ansehen des Wassersportvereins allgemein oder dem Ansehen des WWa in der Öffentlichkeit schaden könnten.
- 5.4 Führen de Vereinsstanders auf dem eigenen Boot.
- 5.5 Pünktliche Bezahlung der Vereinsbeiträge, Gebühren oder sonstigen Abgaben.
- 5.6 Erscheinen zu den Mitgliederversammlungen und allen anderen Veranstaltungen.
- 5.7 Einhaltung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5.8 Sorgsamer Umgang mit dem Vereinseigentum

§ 6 BEITRÄGE

- 6.1 Die Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge oder sonstigen Gebühren oder Abgaben sollen so gehalten werden, dass auch dem weniger Begüterten die Ausübung des Wassersports ermöglicht wird.
- 6.2 Über die Höhe der Jahresbeiträge kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Der Beschluss wird den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt gegeben
- 6.3 Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 SONSTIGES

- 7.1 Zuwendungen und Verbesserungen, die Mitglieder freiwillig und unaufgefordert am Vereinsvermögen oder –besitz vornehmen, gelten als Stiftungen und gehen in das Vereinseigentum über.
- 7.2 Ansprüche und Leistungen für den Verein zu denen Mitglieder durch den 1. Vorsitzenden aufgefordert worden sind, wie Arbeits- und Sachleistungen, müssen spätestens 14 Tage nach Schluss der erfolgten Arbeiten beim 1. Vorsitzenden geltend gemacht werden, andernfalls gelten sie als Stiftungen.
- 7.3 Spenden, gleich welcher Art, räumen dem Spender keine anderen als die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte ein.
- 7.4 Beschwerden gegen Mitglieder sind nur schriftlich an den 1. Vorsitzenden mit ausführlicher Begründung zu richten. Dem Beschwerdeführenden unterliegt die Beweispflicht, andernfalls wird diese zurückgewiesen. Bis zur endgültigen Klärung haben der Beschwerdeführende und der Vorstand die Angelegenheit als „vertraulich“ zu behandeln.
- 7.5 Als Rechtsnormen für alle allgemeinen Vereinsangelegenheiten gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Bestimmungen des BGB.
- 7.6. 1. oder 2. Vorsitzender in Verbindung mit dem Schriftführer, vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

§ 8 AUFLÖSUNG

- 8.1 Die Auflösung des VVWa kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wobei die anwesenden Mitglieder mindestens 50% der Gesamtmitgliederzahl ausmachen müssen.
- 8.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des VVWa oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Öhningen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst im Ortsteil Wangen, zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.03.2012 angenommen und tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig verliert die Fassung vom 18.03.2009 ihre Gültigkeit.

1. Vorsitzender Eberhard Jäger

2. Vorsitzender Kathrin Löble

Takelmeister Jürgen Menzer

Schriftführer Heiner Henn

Kassier Frank Löble

Regattaleiter Marco Maier-Gronau

Jugendleiter Eckehard Floetemeyer

Beisitzer Jugend/Regatten Christine Martin

Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit Oliver Baumgärtel